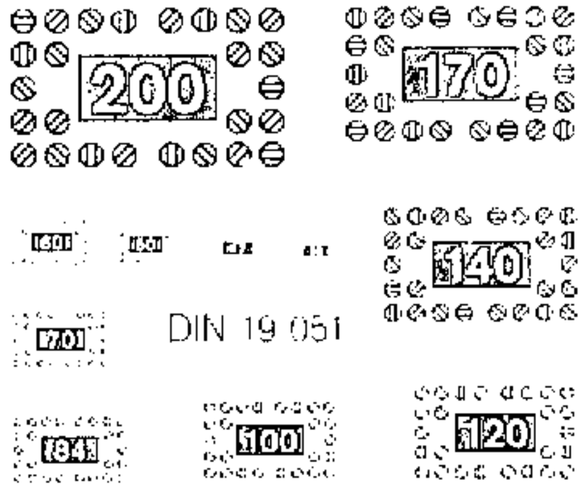

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Satzung

mit Anhang

gültig ab 9. März 1991

97 - 10354

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

beschlossen vom
Gewerkschaftstag der GEW
am 4. Juni 1968 in Nürnberg

geändert von den
Gewerkschaftstagen
1971 in Kiel
1974 in Mainz
1975 in Köln
1977 in Mannheim
1980 in Mainz
1983 in Mannheim
1986 in Osnabrück
1989 in Osnabrück
1990 in Münster
1991 in Frankfurt/Main

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 10354

Hrsg. vom
Hauptvorstand der GEW
Reifenberger Str. 21
6000 Frankfurt/Main 90
Tel.: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201
Satz und Druck:
Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH,
Theodor-Heuss-Allee 90–98, 6000 Frankfurt/Main 90
November 1991

Inhalt:

Satzung ..... Seite 5

Anhang zur Satzung:

Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen ..... Seite 22

Geschäftsordnung ..... Seite 30

Wahlordnung ..... Seite 36

Richtlinien des Wahlausschusses ..... Seite 39

Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission ..... Seite 41

Regelung für die Mitgliedschaft ..... Seite 43

Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW ... Seite 48

Richtlinien für die Ausschüsse junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher ..... Seite 50

Schiedsordnung ..... Seite 54

Beitragsordnung ..... Seite 63

Sollbeitragszahlung ..... Seite 64

Richtlinien für den Rechtsschutz ..... Seite 66

Vertrauensleute-Richtlinien ..... Seite 71

Frankfurt/Main, im November 1991

§ 15

Innerhalb der Landesverbände können Fachgruppen gebildet werden.

IX. Organe der GEW

§ 16

Die Organe der GEW sind

1. Der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptausschuß
3. der Hauptvorstand,
4. der Geschäftsführende Vorstand,
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

§ 17

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 18

1. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
   a) 400 Delegierten der Landesverbände,
   b) den Vertretern der Arbeitsgruppen,
   c) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
   d) den Mitgliedern des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten.
2. Jeder Landesverband wählt mindestens fünf Delegierte, jede Arbeitsgruppe mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Delegierten nach Ziff. 1 a und b werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für

die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.

Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Soweit der ordentliche Gewerkschaftstag 1993 nichts anderes beschließt, gilt danach wieder die Satzung in der Fassung von 1989.

§ 18 der Satzung in der Fassung von 1989 lautet:

§ 18

1. *Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus*
   a) den Delegierten der Landesverbände,
   b) den Vertretern der Arbeitsgruppen,
   c) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
   d) den Mitgliedern des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten.
2. *Der Gewerkschaftstag hat 400 Mitglieder.*
3. *Jeder Landesverband wählt mindestens fünf Delegierte, jede Arbeitsgruppe mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Delegierten nach Ziff. 1 a und b werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.*

   Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 20

Der Gewerkschaftstag der GEW findet in der Regel alle drei Jahre statt. In der Zwischenzeit sollen eine Bundesversammlung und bei Bedarf Fachgruppentagungen abgehalten werden.

e) Abschluß von Tarifverträgen,
f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
h) Einflußnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 5

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
2. Vor einem Streik muß eine Urabstimmung stattfinden, die vom Hauptvorstand auf Antrag eines Urabstimmungsbereiches beschlossen wird. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird nach Lage des Falles und der vorhandenen Mittel jeweils gleichzeitig mit dem Beschluß über die Durchführung einer Urabstimmung vom Hauptvorstand der Bundesorganisation festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlungen besteht nicht. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, wird Streikunterstützung vom vierten Streiktag an gewährt.
4. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.
5. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen werden vom Hauptausschuß erlassen.

6. Die Durchführung von Warnstreiks hat sich an den „Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe" zu orientieren. Bei Warnstreiks von kürzerer als eintägiger Dauer kann auf eine Urabstimmung verzichtet werden, wenn ihre Durchführung aus zeitlichen Gründen die beabsichtigte Wirkung der Arbeitsniederlegung vereiteln würde.

III. Organisationsbereich

§ 6

1. Der Organisationsbereich der GEW umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
3. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:
   a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
   b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen.
4. Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in § 6, 3a genannten Berufen oder in Einrichtungen gemäß § 6, 3b vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere regelt der Hauptausschuß.
5. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, religiöse Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung (gemäß Art. 18 GG) ist hierbei unerläßliche Voraussetzung.
6. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Hauptausschuß erläßt darüber Richtlinien.
7. Die GEW-Mitglieder organisieren sich in der Untergliederung, in deren Bereich sich die Beschäftigungsstelle (Dienststelle) befindet. Ausnahmen kann der Landesverband regeln.

Protokollnotiz zu III. Organisationsbereich, § 6
(Beschluß des Hauptvorstandes vom 19.11.1983)
Der Hauptvorstand ermächtigt die Landesverbände, in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit im Einzelfall davon möglicherweise betroffenen DGB-Gewerkschaften alle Beschäftigten aus privatwirtschaftlichen pädagogischen Einrichtungen, insbesondere technische und Verwaltungsangestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter aufzunehmen.

Protokollnotiz zu § 6, Ziffer 3
Die Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Landesverband Berlin sind berechtigt, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre der in Ziffer 3 genannten Berufsgruppen aufzunehmen.
(Beschluß a. o. Gewerkschaftstag 1990)

IV. Gliederung der Gewerkschaft

§ 7

1. Die GEW gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder zusammenfallen. In den Stadtstaaten sind Zusammenfassungen von Betriebsgruppen und Untergliederungen des Landesverbandes auf Beschluß des Landesvorstands möglich. Die Regelungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen in Satzungen der Landesverbände vor. Unter Bindung an diese Satzung und die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1–3 genannten Organe der GEW regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbständig.
2. GEW-Mitglieder, die an Europäischen Schulen, Bundeswehrfachschulen oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefaßt, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind. Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptausschuß.
3. Oberstes Organ der Landesverbände ist die Delegiertenversammlung. Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände entscheidet die Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.
4. Alle Gliederungen der GEW sind verpflichtet, diese Satzung

einzuhalten und die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1–3 genannten Organe durchzuführen.

V. Mitgliedschaft

§ 8

1. Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes, in den Fällen des § 7 Ziff. 2 durch den Hauptvorstand vollzogen. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod;
   b) durch Austritt;
   c) durch Ausschluß.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
   Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
4. Die Gründe für einen Ausschluß sind:
   a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
   b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
   c) satzungswidriges Verhalten.

Das Ausschlußverfahren regelt sich nach § 9.

VI. Schiedskommission

§ 9

1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission.

   Die ständigen und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag bzw. von der jeweiligen Delegiertenversammlung der Landesverbände gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage

der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

   Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen.

   Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.

   § 9, Nr. 1, Absatz 2, letzter Satz und Nr. 2, Absatz 1, letzter Satz gelten nicht für Mitglieder aus dem Bereich der neuen Landesverbände einschließlich des erweiterten Landesverbandes Berlin.

3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern, Wahlanfechtungen, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen.

   Antragsberechtigt sind die in § 16 Ziff. 1–5 genannten Organe der GEW, die in § 16 Ziff. 5 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB. Bei

Wahlanfechtungen ist auch ein betroffenes Mitglied antragsberechtigt.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören;
Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten;
Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Berufungsführende sowie Organe der GEW und der Landesverbände.

4. Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptausschuß mit den Stimmen von mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

   Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen sind in der vom Gewerkschaftstag verabschiedeten Schiedsordnung geregelt.

5. Gemäß Ziff. 3 hat die Bundesschiedskommission für die dem Hauptvorstand direkt zugeordneten Arbeitsgruppen gem. § 7.2 folgende weitere Aufgaben:

   Schlichtung

   a) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern
   b) bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung
   c) zum Schutz der Ehre der Mitglieder.

   Antragsberechtigt sind in diesen Fällen auch Einzelmitglieder.

VII. Beitrag

§ 10

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden.
2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag fest-

gelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

3. Die Landesverbände verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.

VIII. Fachgruppenausschüsse

§ 11

Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:

a) Erwachsenenbildung
b) Gesamtschulen
c) Gewerbliche Schulen
d) Grundschulen und Hauptschulen
e) Gymnasien
f) Hochschule und Forschung
g) Kaufmännische Schulen
h) Realschulen
i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
k) Sonderschulen
l) Sozialpädagogische Berufe.

Der Gewerkschaftstag kann Fachgruppenausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse ist zu berücksichtigen.

§ 12

Die Fachgruppenausschüsse bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 1[illegible] genannten Organe der GEW, für die sie in diesem Fachgebiet gleichzeitig Sacharbeit leisten.

§ 13

1. Die Fachgruppenausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin

oder einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams nach § 13.3 werden auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände. Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und Fachgruppenausschuß im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden.

2. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Fachgruppenausschüssen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.

3. Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich, wenn ⅓ der Mitglieder des FGA dies beschließen. Die Wahl erfolgt nach § 4 Wahlordnung. Die Vertretung in gewerkschaftlichen Gremien wird in der Wahl festgelegt. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Teammitglieder werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.

4. Die Fachgruppenausschüsse haben das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.

5. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

§ 14

1. Beschlüsse der Fachgruppenausschüsse gelangen über den Hauptvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Fachgruppenausschuß einem Beschluß der Organe der GEW nicht zu, so muß der Hauptvorstand die abweichende Stellungnahme des Fachgruppenausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Hauptvorstandes bekanntgeben.

2. Die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse bzw. die nach § 13.3 gewählten Teammitglieder können den Verband in Angelegenheiten der Fachgruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vertreten.

§ 15

Innerhalb der Landesverbände können Fachgruppen gebildet werden.

IX. Organe der GEW

§ 16

Die Organe der GEW sind

1. Der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptausschuß
3. der Hauptvorstand,
4. der Geschäftsführende Vorstand,
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

§ 17

Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 18

1. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
   a) 400 Delegierten der Landesverbände,
   b) den Vertretern der Arbeitsgruppen,
   c) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
   d) den Mitgliedern des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten.
2. Jeder Landesverband wählt mindestens fünf Delegierte, jede Arbeitsgruppe mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Delegierten nach Ziff. 1 a und b werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für

die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.

Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Soweit der ordentliche Gewerkschaftstag 1993 nichts anderes beschließt, gilt danach wieder die Satzung in der Fassung von 1989.

§ 18 der Satzung in der Fassung von 1989 lautet:

§ 18

1. *Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus*
   a) den Delegierten der Landesverbände,
   b) den Vertretern der Arbeitsgruppen,
   c) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
   d) den Mitgliedern des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten.
2. *Der Gewerkschaftstag hat 400 Mitglieder.*
3. *Jeder Landesverband wählt mindestens fünf Delegierte, jede Arbeitsgruppe mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Delegierten nach Ziff. 1 a und b werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.*

   Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 20

Der Gewerkschaftstag der GEW findet in der Regel alle drei Jahre statt. In der Zwischenzeit sollen eine Bundesversammlung und bei Bedarf Fachgruppentagungen abgehalten werden.

Der Hauptausschuß ist in dringenden Fällen ermächtigt, einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Landesverbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten.

§ 21

Die Durchführung des Gewerkschaftstages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Seine Beschlüsse faßt der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung ist, mit Ausnahme des § 29, Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag sind der Hauptausschuß, der Hauptvorstand, die Landesverbände, die Fachgruppenausschüsse, die Personengruppenausschüsse (Angestelltenausschuß, Frauenausschuß, Ausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Ausschuß für Ruhelehrerinnen und Ruhelehrer, Bundesausschuß für Studentinnen und Studenten) und der Bundesausschuß Ausländerpolitik der GEW.

§ 23

Dem Hauptausschuß gehören an:
a) Die Mitglieder des Hauptvorstandes;
b) 8 Delegierte der weiblichen Mitglieder;
c) 8 weitere Mitglieder;
d) hinzukommen für jeden Landesverband mit mehr als 5000 Mitgliedern ein, mit mehr als 10000 Mitgliedern zwei, mit mehr als 15000 Mitgliedern drei und mit mehr als 20000 Mitgliedern vier vom Landesverband zu entsendende Mitglieder.

Die Mitglieder gem. Buchstaben b) und c) werden vom Gewerkschaftstag gewählt.

Der Hauptausschuß berät und entscheidet Grundsatzfragen der Verbandspolitik, soweit die Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden oder über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen.

Er bestätigt die vom Hauptvorstand gemäß § 24 getroffenen personellen Entscheidungen. Er nimmt Berichte des Haupvorstandes, seiner Arbeitsgremien sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen.

Er bestellt Organe und Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Landesschiedskommissionen. Die Amtszeit von Organen oder Organmitgliedern, die der Hauptausschuß bestellt, endet mit der Wahl von Organen oder Mitgliedern von Organen durch die zuständigen Gremien.

Zu § 23 b) und c) (Beschluß a. o. Gewerkschaftstag 1990)
Für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag 1993 wird die Zahl der Mitglieder gemäß § 23 b) und c) jeweils in dem Umfang erhöht, wie es dem Zuwachs der Mitglieder der GEW durch die Aufnahme der neuen Landesverbände einschließlich der Erweiterung des Landesverbandes Berlin entspricht. Die zusätzlichen Mitglieder müssen den neuen Landesverbänden einschließlich des erweiterten Landesverbandes Berlin angehören.

Es gilt folgender Berechnungsmodus:

$$\frac{\text{Gesamtmitgliederzahl (West)*}}{8} = X$$

$$\frac{\text{Gesamtmitgliederzahl (Ost)}}{X} = \text{Zahl der zusätzlichen Mitglieder}$$

** Es gilt die Gesamtmitgliederzahl (West), die für die Ermittlung der Delegiertenmandate für den a.o. Gewerkschaftstag 1990 zugrunde gelegt worden ist.*

§ 24

Dem Hauptvorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 25, Ziffer 2 mit beratender Stimme),

b) die Vorsitzenden der Landesverbände,
c) die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse (§ 11) oder ein gemäß
§ 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams,
d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Ruhelehrerinnen und Ruhelehrer bzw. ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams,
e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bundesstelle für Rechtsschutz,
f) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten bzw. ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams,
g) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Angestelltenausschusses bzw. ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams,
h) die Vorsitzende des Frauenausschusses bzw. ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams,
i) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bundesauschusses Ausländerpolitik bzw. ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams.

Der Hauptvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Hauptausschusses die Verbandspolitik. Er bildet auf Dauer oder Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und setzt Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ein. Er regelt die Zusammensetzung dieser Gremien und die Aufgabenstellung durch Beschluß oder Geschäftsordnung. § 13.3 gilt entsprechend für alle eingerichteten Ausschüsse.

Er bereitet die Verhandlungen des Gewerkschaftstages und des Hauptausschusses vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§ 25

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

b) die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende und die zweite stellvertretende Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende,
c) die Schatzmeistetrin oder der Schatzmeister,
d) die Leiterinnen und die Leiter der Referate A–F,
e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder ein gemäß § 13.3 gewähltes Mitglied des Leitungsteams.

Mindestens eine der drei Vorsitzenden muß eine Frau sein.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Gewerkschaftstag in besonderen Wahlgängen gewählt.

Zu § 25, Abs. 1 b)
Für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag 1993 wird die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 25, Abs. 1b um eine dritte stellvertretende Vorsitzende oder einen dritten stellvertretenden Vorsitzenden erweitert. Diese dritte stellvertretende Vorsitzende oder dieser dritte stellvertretende Vorsitzende muß einem der neuen Landesverbände einschließlich des erweiterten Landesverbandes Berlin angehören. Insofern bleibt § 25, Abs. 1, Satz 2 unberührt („mindestens eine der drei Vorsitzenden…").

Zu § 25, Abs. 1
Für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag 1993 wird § 25, Abs. 1 um den Buchstaben f) ergänzt:
Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Bereich der neuen Landesverbände einschließlich des erweiterten Landesverbandes Berlin.

2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift „Erziehung und Wissenschaft" mit beratender Stimme an. Sie werden auf Beschluß des Hauptausschusses auf Zeit angestellt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Hauptausschuß oder vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 26

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Arbeit des Verbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes.

2. Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet die erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung oder Ausscheiden die zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verband.

3. Bei Rechtsgeschäften vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Verband gemeinsam mit einer der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses, des Hauptvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme einladen.

5. Die Verteilung der Zuständigkeiten wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung muß vor allem Befugnisse und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle regeln. Sie wird vom Hauptvorstand erlassen.

6. Der Hauptvorstand regelt bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern gem. § 24 d) und e) und § 25 c) bis e) die Vertretung. Die Mitglieder gem. § 24 b) und c) können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

   Die Vertretung gemäß § 13.3 bleibt davon unberührt.

X. Rechtsschutz

§ 27

Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Bundesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.

Richtlinien für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz erläßt der Hauptausschuß.

XI. Wahlverfahren

§ 28

Das Wahlverfahren regelt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

XII. Auflösung

§ 29

Die Auflösung der GEW kann nur von einem Gewerkschaftstag, der zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

Beschluß des a. o. Gewerkschaftstages 1990 zu den Übergangsregelungen in der Satzung sowie zu den Richtlinien des Wahlausschusses:

Soweit der a. o. Gewerkschaftstag 1991 oder der ordentliche Gewerkschaftstag 1993 nichts anderes beschließen, entfallen mit Abschluß des Gewerkschaftstages 1993 die beschlossenen Übergangsregelungen. Es gilt dann die Satzung in der Fassung von 1989 mit Ausnahme der geänderten §§ 6. 1., 6. 2. sowie § 11 f).

Anhang zur Satzung:

Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen

beschlossen vom Hauptausschuß der GEW
im Februar 1984
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

Der Abschluß von Tarifverträgen ist ein zentrales Handlungsfeld der Gewerkschaften. Mit Tarifverträgen schützt die GEW die materiellen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder; trägt sie dazu bei, daß die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden. Tarifvereinbarungen schreiben vertraglich und rechtsverbindlich fest, was die Kampfbereitschaft der Mitglieder durchsetzen konnte.

Sowohl die Durchsetzung neuer Tarifverträge wie die Weiterentwicklung bestehender verlangt die gesicherte Durchsetzungsbereitschaft der betroffenen Mitglieder. Deshalb bedarf die Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen der sorgfältigen Vorbereitung und der Abwägung aller zu beachtenden Gesichtspunkte. Der wichtigste dabei ist der Grad der gewerkschaftlichen Organisation im Tarifbereich. Unbefriedigende Ergebnisse von Tarifverhandlungen oder endgültig gescheiterte Tarifvertragsverhandlungen können erhebliche innerorganisatorische und gewerkschaftspolitische Schäden verursachen. Jede tarifliche Regelung, unter der die Unterschrift einer Gewerkschaft steht, trägt damit auch nach außen hin das Merkmal gewerkschaftlicher Billigung.

Erfolgreiche Tarifverhandlungen haben auch zur Voraussetzung die ständige Information der Betroffenen. Die Mitglieder sind vor Aufnahme der Verhandlungen, beim Aufstellen der Forderungen, während der Verhandlungen und bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Ergebnisses in die gewerkschaftliche Willensbildung mitbestimmend einzubeziehen. Anders ist die Mobilisierung ihrer Durchsetzungsbereitschaft nicht zu gewährleisten.

Der Streik ist das letzte Mittel im gewerkschaftlichen Kampf, das erst angewandt werden darf, wenn gegebene Verhandlungsmöglichkeiten ausgenutzt sind. Erst dann, wenn kein anderer Weg mehr übrig bleibt, ist der Streik als das letzte gewerkschaftliche Kampfmittel einzusetzen. Der Streik ist eine scharfe, aber auch zweischneidige Waffe. Seine Auslösung bedarf daher der sorgfältigsten Vorbereitung unter vorsichtiger Abwägung aller seiner etwaigen Begleiterscheinungen. Die organisatorischen Schäden, die dadurch eintreten, daß ein Streik zusammenbricht, sind sehr schwer wieder zu beseitigen.

In allen Fällen, in denen die gewerkschaftliche Organisation den Kampf beschließt, ist ausreichend Vorsorge zu treffen, daß die zum Kampf Aufgerufenen die Beweggründe der beabsichtigten Aktionen nicht nur eindeutig erfahren, sondern auch davon überzeugt sind, daß das vorgesehene Kampfziel unter allen Umständen zu erreichen ist. Die präzise Formulierung des zu erreichenden Zieles ist deshalb eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen eines Arbeitskampfes.

I. Zuständiges Organ

1.1 Tarifvertragspartei ist die GEW als Gesamtorganisation oder ein Landesverband. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem/den Landesverbänden.

1.2 Der Hauptvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Landesverbänden über die Aufnahme von Tarifverhandlungen und über die Kündigung von Tarifverträgen.

1.3 Zuständiges Organ nach diesen Richtlinien ist der Hauptvorstand. Werden im Rahmen von § 5 der Satzung der GEW Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien auf einen Landesverband übertragen, so ist zuständiges Organ der Vorstand eines Landesverbandes.

2. Bildung von Tarifkommissionen

2.1 Für jede Tarifverhandlung ist eine Tarifkommission zu bilden.

2.2 Über die Besetzung und die Leitung der Tarifkommission entscheidet das zuständige Organ.

2.3 Bei Verhandlungen über Firmentarifverträge sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tarifkommission vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßte Mitglieder sein, die von der/den Betriebsgruppe(n) gewählt werden sollen.

2.4 Der Hauptvorstand kann ein Mitglied in jede Tarifkommission entsenden.

2.5 Soweit Tarifverhandlungen einem Landesverband übertragen sind, trägt dieser die Kosten.

2.6 Die Tarifkommission kann eine Verhandlungskommission benennen; die Leiterin bzw. der Leiter der Tarifkommission soll auch die Verhandlungskommission leiten.

2.7 Die Verhandlungskommission führt die Verhandlungen und legt die Ergebnisse der Tarifkommission zur Entscheidung vor.

2.8 Sind an Tarifverhandlungen mehrere Gewerkschaften des DGB beteiligt, kann auf die Bildung einer eigenen Tarifkommission verzichtet werden.

3. Aufgaben von Tarifkommissionen

3.1 Die Tarifkommission stellt die Tarifforderung auf und legt sie dem zuständigen Organ zur Beschlußfassung vor.

3.2 Die Tarifkommission beschließt über Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses.

3.3 Der Beschluß der Tarifkommission über die Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses kann nicht gegen die Mehrheit der betrieblichen Mitglieder erfolgen.

Auf Wunsch der betrieblichen Mitglieder der Tarifkommission oder auf Beschluß der Tarifkommission muß vor Annahme eines Verhandlungsergebnisses das Votum der vom Geltungsbereich erfaßten Mitglieder eingeholt werden.

3.4 Ist das Votum der vom Geltungsbereich erfaßten Mitglieder eingeholt, beschließt die Tarifkommission mit Mehrheit.

3.5 Die Tarifkommission kann mit dem Beschluß, der das Scheitern der Verhandlungen feststellt, die Empfehlung zur Durchführung einer Kampfmaßnahme verbinden.

3.6 Beschlüsse der Tarifkommission nach 3.2. 3.4, 3.5 bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Organ.

4. Urabstimmung

4.1 Über die Einleitung und Durchführung einer Urabstimmung entscheidet das zuständige Organ.

4.2 Sie darf erst nach Ablauf der Friedenspflicht eingeleitet werden.

4.3 Die Tarifverhandlungen können während der Einleitung und Durchführung der Urabstimmung weitergeführt werden.

4.4 Der Beschluß über die Urabstimmung muß enthalten
- den örtlichen und sachlichen Urabstimmungsbereich,
- die Fragestellung für die Urabstimmung,
- den Zeitpunkt der Urabstimmung,
- die Benennung der Arbeitskampfleitung(en).

4.5 Die Arbeitskampfleitung übt während der Urabstimmung die Funktion der Abstimmungsleitung aus.

4.6 Abstimmungsberechtigt für eine Urabstimmung sind alle GEW-Mitglieder, die im Urabstimmungsbereich tätig sind. Bei der Ermittlung der Zahl der Abstimmungsberechtigten zählen diejenigen Mitglieder nicht mit, die durch Krankheit, Urlaub, Ortsabwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen an der Teilnahme bei der Urabstimmung verhindert sind.

4.7 Alle abstimmungsberechtigten Mitglieder, die nicht aus triftigen Gründen verhindert sind, sind verpflichtet, an der Urabstimmung teilzunehmen.

4.8 Die Arbeitskampfleitung bestimmt die Abstimmungsbezirke und die Beauftragten für die Durchführung der Urabstimmung. Für jeden Abstimmungsbezirk ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter zu bestimmen.

4.9 Die Urabstimmung ist geheim durchzuführen.

4.10 Die Stimmzettel werden durch die Beauftragten sowie Helferinnen und Helfer nach Abschluß der Abstimmung ausgezählt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muß die Zahl der nicht verhinderten Abstimmungsberechtigten, die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen, die Zahl der Nein-Stimmen und die Zahl der nicht gekennzeichneten Stimmen (Stimmenthaltungen) enthalten.

4.11 Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch die Beauftragten unverzüglich schriftlich der Arbeitskampfleitung unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen zu übermitteln. Bei Urabstimmungen auf Bundesebene ist das Ergebnis schriftlich dem zuständigen Landesverband zu übermitteln. Dieser leitet das Ergebnis an die zentrale Arbeitskampfleitung.

4.12 Die Arbeitskampfleitung ermittelt die Ergebnisse, stellt das Gesamtergebnis fest und leitet es an das zuständige Organ weiter.

4.13 Werden unmittelbar nach einer erfolgreichen Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Streiks, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.

4.14 Wird nach durchgeführter Urabstimmung ein neues Verhandlungsergebnis erzielt, das nicht den gewerkschaftlichen Forderungen bei Einleitung der Urabstimmung entspricht,

dessen Annahme jedoch die Tarifkommission und das zuständige Organ empfehlen, so wird eine erneute Urabstimmung durchgeführt. Das Verhandlungsergebnis ist angenommen, wenn nicht mindestens 75 Prozent der Abstimmungsberechtigten dagegen stimmen.

4.15 Bei Warnstreiks kann auf eine Urabstimmung verzichtet werden. Darüber entscheidet das zuständige Organ.

5. Streik

5.1 Ein Streik zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen darf grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht, alle gegebenen zumutbaren Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung mit der Arbeitgeberseite zustande gekommen ist.

5.2 Über die Durchführung eines Streiks beschließt das zuständige Organ. Es bestimmt dabei insbesondere den Bereich, die Art und Dauer des Kampfes sowie ggf. die Höhe der Streikunterstützung.

5.3 Die Ausrufung eines Streiks erfolgt durch das zuständige Organ bzw. deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

5.4 Die Arbeitskampfleitung hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Streiks erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle Mitglieder im Arbeitskampfbereich haben den Anforderungen der Arbeitskampfleitung Folge zu leisten.

5.5 Handelt ein Mitglied während eines Arbeitskampfes gegen die Anordnungen oder Weisungen der zuständigen Stellen der GEW, werden insbesondere die Anordnungen des Hauptvorstandes oder der Arbeitskampfleitung nicht befolgt, so kann ein Ausschlußverfahren eingeleitet werden.

5.6 Das zuständige Organ kann einen Streik aussetzen.

5.7 Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Streiks nicht mehr zweckdienlich, so beschließt das zuständige Organ den Zeitpunkt der Beendigung des Kampfes. Der Beschluß kann von dem Ergebnis einer Urabstimmung abhängig gemacht werden. Nach Beendigung eines Streiks haben alle in Frage kommenden Mitglieder ihre Arbeit wieder aufzunehmen.

6. Streikunterstützung

6.1 Bei einem Streik gemäß diesen Richtlinien wird, wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, Streikunterstützung vom vierten Streiktag an gewährt. Im übrigen beschließt über Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung das zuständige Organ.

6.2 Die tägliche Unterstützung beträgt in der Regel das 3fache des Monatsbeitrages zusätzlich 5,– DM für jedes Kind.
Die wöchentliche Unterstützung beträgt das 5fache der täglichen Unterstützung.

6.3 Bei bis zu eintägigen Streiks wird in der Regel keine Streikunterstützung gezahlt.

6.4 Eine von Ziffer 6.2 und 6.3 abweichende Streikunterstützung kann nur der Hauptvorstand beschließen.

6.5 Die Arbeitskampfleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Auszahlung der Streikunterstützung.

6.6 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Streikunterstützung besteht nicht.

7. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten am 18. 2. 1984 in Kraft. Sie ersetzen die „Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe" vom 4. 6. 1971. Im übrigen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Richtlinien des DGB zur Führung von Arbeitskämpfen.

Geschäftsordnung

des Gewerkschaftstages
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

in der Fassung des Beschlusses
des Hauptausschusses vom 28. 4. 1979
und des Gewerkschaftstages 1980
geändert vom Gewerkschaftstag 1983
geändert vom Gewerkschaftstag 1986
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

§ 1

Leitung

1. Die Leitung des Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Präsidiumsmitgliedern, die aus der Mitte des Gewerkschaftstages gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten.

2. Das leitende Mitglied kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung des Gewerkschaftstages abzugeben, ebenso, wenn es sich an der Besprechung zur Sache beteiligen will.

3. Das leitende Mitglied bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes des Gewerkschaftstages, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung abzusetzen, eine neue Tagesordnung aufzustellen oder die Tagesordnung umzustellen.

4. Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 2

Aussprache

1. In den Verhandlungen des Gewerkschaftstages nehmen nur stimmberechtigte Delegierte der GEW das Wort. In Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn nicht mindestens 30 stimmberechtigte Delegierte dagegen Einspruch erheben.

2. Rednerinnen und Redner melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden in der Wortmeldeliste aufgenommen. In der Reihenfolge dieser Liste erteilt ihnen das leitende Mitglied das Wort. Wortmeldungen zu einem Referat werden erst nach dem Schluß des Referates entgegengenommen.

3. Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Besprechung über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt, daran schließt sich eine Sonderbesprechung über die einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden in die Sonderbesprechung nicht übernommen.

4. Über wichtige Sachgebiete wie Satzungen, Verträge usw. kann auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung eine zweite Lesung veranstaltet werden.

5. Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben unbeschränkte Redezeit. Sie dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort nehmen.

6. Die gleiche Regelung von § 2 (5) gilt auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller selbständiger Anträge.

7. Ein Verlesen vorbereiteter Referate in der Aussprache ist nicht gestattet.

8. In der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3

Anträge

1. Selbständige Anträge für den Gewerkschaftstag dürfen nur vom Hauptausschuß, vom Hauptvorstand, von den Landesverbänden, von den Fachgruppenausschüssen, von den Personengruppenausschüssen (Angestelltenausschuß, Ausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Ausschuß für Ruhelehrerinnen und Ruhelehrer, Frauenausschuß, Bundesausschuß für Studentinnen und Studenten) und vom Bundesausschuß Ausländerpolitik gestellt werden.

   Die Anträge der Landesverbände, der Fachgruppenausschüsse, der Personengruppenausschüsse (Angestelltenausschuß, Ausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Ausschuß für Ruhelehrerinnen und Ruhelehrer, Frauenausschuß, Bundesausschuß für Studentinnen und Studenten) und vom Bundesausschuß Ausländerpolitik müssen bis zu einem ausreichend früh vom Hauptvorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden.

2. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muß vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Nachweis geführt werden, daß die Voraussetzungen zur Einreichung dieses Antrages vor Ablauf der Meldefrist nicht gegeben waren. Die Behandlung des Antrages ist erst möglich, wenn der Gewerkschaftstag die Dringlichkeit anerkennt.

3. Zusatz- und Abänderungsanträge zu den selbständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten können während der Verhandlung von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Auch diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden verlesen, ehe das nächste Wort erteilt wird. Damit stehen sie ebenfalls zur Besprechung.

4. Wenn die eingereichten Anträge nach der Meinung des leitenden Mitglieds nicht zur Sache gehören, kann es sie in der

Versammlung an dieser Stelle ausschließen, gegebenenfalls hat es die Entscheidung des Gewerkschaftstages herbeizuführen.

5. Anträge können von Antragstellerinnen und Antragsteller ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Delegierten wieder aufgenommen werden.

6. Über einen Antrag kann auf Beschluß des Gewerkschaftstages auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.

7. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muß gesondert erfolgen.

8. Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§ 4

Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muß den stimmberechtigten Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort gegeben werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede(n) zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

2. Bei Reden zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Delegierten zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.

§ 5

Schluß der Besprechung

1. Ein Antrag auf Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten und kommt zur Abstimmung, nachdem einmal für und einmal gegen den Schluß gesprochen und die Wortmeldeliste verlesen worden ist.

2. Ein Antrag auf Schluß der Wortmeldeliste ist nicht zulässig.

3. Das Schlußwort steht der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluß der Besprechung angenommen worden ist.

4. Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung darf nur nach Abschluß eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.

5. Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge verlesen, und das leitende Mitglied setzt auseinander, wie es sich die Behandlung der Anträge in der Abstimmung denkt.

6. Über Verfahrensvorschläge der Antragskommission wird von den Delegierten vor dem Eintritt in die Antragsberatung entschieden.
   Nach Abschluß der Beratung wird zunächst über die Empfehlung der Antragskommission entschieden. Findet sie keine Mehrheit, wird zunächst über Änderungsanträge entschieden, und zwar über den je weitestgehenden zuerst. Darauf wird über den Antrag in der dann vorliegenden Form abgestimmt.

7. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen voraus.

§ 6

Abstimmung

1. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen.

2. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.

3. Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung der GEW andere Mehrheiten festgesetzt sind.

4. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Delegierten.

5. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben oder durch Emporheben der Delegiertenkarten.

6. Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.

7. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom leitenden Mitglied benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

8. In besonders wichtigen Abstimmungen kann Hammelsprung beantragt werden.

9. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist unzulässig.

10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Wahlen erfolgen unter Anwendung von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf können erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte und kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.

§ 7

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der GEW.

Mitgliederversammlungen der GEW sind beschlußfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Mitglieder gilt der durch EDV-Listen ausgedruckte jeweils letzte Stand.

Sind weniger als 10 Prozent der Mitglieder anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, sofern die Zahl der Anwesenden und das Abstimmungsverhältnis protokolliert werden.

Wahlordnung

für die zu wählenden Mitglieder
des Geschäftsführenden Vorstandes
gem. § 28 der Satzung der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

In der Fassung des Beschlusses
des Gewerkschaftstages 1974
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

§ 1

Die gemäß § 25 der Satzung der GEW zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der GEW werden in besonderen Wahlgängen gewählt.

§ 2

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gewerkschaftstages erhält. Die Mehrheit des Gewerkschaftstages errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die bei der Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.

   Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen). Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

2. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Delegierten ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet (Ziffer 1 gilt entsprechend). Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang die einzige Kandidatin oder der einzige Kandidat gewählt, wenn sie oder er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

§ 3

Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte und kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.

§ 4

Die nach § 23 b) und c) zu wählenden Hauptausschußmitglieder sowie die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission können in je einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei den Mitgliedern der Schiedskommission sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfielen.

Ergibt sich durch die Stimmengleichheit eine größere Zahl von Gewählten als Plätze zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Für die Stichwahl gilt Absatz 1 entsprechend. Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 5

Zur Vorbereitung der Wahlen setzt der Gewerkschaftstag einen Wahlausschuß ein, der gemäß den Richtlinien des Wahlausschusses zusammengesetzt und einberufen wird.

§ 6

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter leitet die gesamte Wahlhandlung.

§ 7

Das in der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses gewählte berichterstattende Mitglied gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.

§ 8

Weitere Vorschläge, die aus dem Gewerkschaftstag eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten.

§ 9

Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren und ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

Richtlinien des Wahlausschusses

gemäß § 5 der Wahlordnung
in der Fassung des Beschlusses
des Gewerkschaftstages 1980
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom a. o. Gewerkschaftstag 1990
geändert vom a. o. Gewerkschaftstag 1991

1. Der Gewerkschaftstag setzt den Ausschuß zur Vorbereitung der fälligen Wahlen ein.

2. a) Die Landesverbandsvorsitzenden und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgruppen aus dem Hauptvorstand werden vom Kongreß als Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt.

   b) Die vier größten Landesverbände entsenden je eine Frau, die nicht dem Bundesvorstand angehört, in den Wahlausschuß.

   c) Das Mandat als Mitglied des Wahlausschusses ist persönlich. Nur wenn ein Mitglied des Wahlausschusses für längere Zeit oder für dauernd ausfallen muß, entsendet der betroffene Landesverband bzw. die Fachgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3. Vom Gewerkschaftstag gewählte Mitglieder des Hauptvorstandes können dem Wahlausschuß nicht angehören. Nimmt ein Mitglied des Wahlausschusses eine Kandidatur von einem vom Gewerkschaftstag zu besetzenden Amt an, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.

4. Die Geschäftsstelle in Frankfurt stellt fest, wer das lebensälteste Mitglied des Ausschusses ist. Dieses beruft den Wahlausschuß zu seiner 1. Sitzung ein, in der er sich konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuß aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle der GEW teilt dem Hauptvorstand und den

Landesverbänden sowohl die Zusammensetzung des Wahlausschusses als auch dessen Konstituierung mit.

5. Der Wahlausschuß ist berechtigt, alle Fragen zu beraten, die ihm bedeutungsvoll für die Vorbereitung der Wahlen erscheinen.

6. Bis zum 15. Februar des Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses in den Verbandsorganen der GEW und ihrer Landesverbände bekannt, wie sich der Wahlausschuß konstituiert hat. Sie bzw. er gibt ferner bekannt, welche Ämter beim nächsten Gewerkschaftstag durch Wahl zu besetzen sind. Die Landesverbände und die Fachgruppenausschüsse können bis zum 15. August Vorschläge für die zu besetzenden Ämter bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen.

7. Bis zum 1. September prüft der Wahlausschuß die eingereichten Vorschläge auf ihre Gültigkeit und gibt sämtliche gültigen Vorschläge mit Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten am 1. Oktober in den Verbandsorganen der GEW und ihrer Landesverbände bekannt.

Für den ordentlichen Gewerkschaftstag 1993 werden die im Absatz 6 und 7 genannten Fristen um sechs Monate verlängert, wobei von der ursprünglich für das Jahr 1992 vorgesehenen Durchführung des Gewerkschaftstages auszugehen ist.

Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission

In der Fassung des
Beschlusses des Gewerkschaftstages 1954
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

1. Der Gewerkschaftstag setzt eine Mandatsprüfungskommission ein.

2. Aufgabe der Mandatsprüfungskommission ist es, festzustellen:
   a) ob der Gewerkschaftstag entsprechend den Vorschriften der Satzung zusammengesetzt ist,
   b) ob die stimmberechtigten Delegierten den Anforderungen entsprechen, die für die Wahl von Vertretern gegeben sind,
   c) ob die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Berechtigung haben, den Veranstaltungen des Gewerkschaftstages beizuwohnen.

3. Alle stimmberechtigten Delegierten müssen im Besitz eines Mandats sein.
   Das Mandat wird auf Grund der Meldungen der Landesverbände vom Hauptvorstand ausgestellt.
   Gäste bekommen ein Gastmandat.
   Mitglieder, die an Veranstaltungen des Gewerkschaftstages teilnehmen, haben sich durch die gültige Mitgliedskarte auszuweisen.

4. Im einzelnen hat die Mandatsprüfungskommission zu prüfen bzw. festzustellen:
   a) wieviel stimmberechtigte Delegierte anwesend sind,
   b) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach den geltenden Satzungsbestimmungen gewählt bzw. delegiert sind.
   c) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger tatsächlich die gewählten Delegierten sind,
   d) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erfüllen, insbesondere ob auch ihre Mitgliedsausweise in Ordnung sind.

5. Die Mandate werden persönlich ausgestellt. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Die Mandate sind nur in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis gültig.

6. Die Mandate werden beim Betreten der Versammlungsräume überprüft.

7. Der Hauptvorstand führt eine Liste über die Zusammensetzung des Gewerkschaftstages und der ausgegebenen Mandate.

8. Der Mandatsprüfungskommission sind vom Hauptvorstand die Grundlagen für die Errechnung der Mandatsverteilung sowie die Liste der ausgegebenen Mandate vorzulegen.

9. Über die Feststellungen der Mandatsprüfungskommission und ggf. deren Anträge beschließt nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichtes der Gewerkschaftstag.

Regelung für die Mitgliedschaft

gemäß § 8 der Satzung der GEW

Beschlossen vom Hauptvorstand am 14./15. Juni 1975,
geändert vom Hauptausschuß im Oktober 1977
geändert vom Hauptvorstand im März 1984
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Hauptvorstand im Dezember 1990

1.0.0 Mitglied

1.1.0 Mitglieder der GEW können Personen werden, die hauptberuflich einen in § 6 der Satzung genannten Beruf ausüben.

Das sind:

Personen mit lehrenden, ausbildenden oder assistierenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen;

Personen mit sozialpädagogischen Tätigkeiten im öffentlichen und privaten Dienst;

Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen;

Personen mit verwaltenden Tätigkeiten, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen der vorgenannten Berufe ausgeübt haben oder Schulaufsichtsbeamte.

Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit anzusehen, die nicht nur vorübergehend ausgeübt wird und die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfaßt oder die einzige Tätigkeit darstellt.

1.2.0 Mitglieder der GEW können auch Personen sein, die im Anschluß an eine Tätigkeit gemäß Ziffer 1.1.0 in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat (Regierungsmitglieder, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker) erworben haben.

1.3.0 Mitglieder der GEW können auch Personen sein oder werden, die für einen in § 6.3 der Satzung genannten pädagogischen, sozialpädagogischen oder wissenschaftlichen Beruf ausgebildet sind und aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine Beschäftigung im Sinne von 6.3 a) und b) der Satzung nicht ausüben können. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne der Beitragsordnung sowie vorübergehende Beschäftigungen unter einer Dauer von 3 Monaten bleiben unberücksichtigt.

Mitglieder, die eine Tätigkeit außerhalb des Organisationsbereiches der GEW aufnehmen (§ 15 der DGB-Satzung in Verbindung mit den Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften), werden zur Wahrung ihrer tariflichen und sonstigen Rechte an die für sie zuständige DGB-Gewerkschaft überwiesen. Die Übernahme erfolgt in der Regel bei Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche.

1.4.0 Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

1.5.0 Mitglieder der GEW können auch Studierende werden, die sich auf die unter 1.1.0 genannten Berufe vorbereiten. Die Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW werden durch die „Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gem. § 6, Ziff. 4" geregelt.

1.6.0 Personen, die nach § 6, Ziffer 3 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht im Organisationsbereich der GEW einer hauptberuflichen Beschäftigung nachgehen, können für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer anderen DGB-Gewerkschaft die Anschlußmitgliedschaft der GEW erwerben. Anschlußmitglieder haben in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der GEW in Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts sowie der Satzung kein Stimmrecht.

2.0.0 Ehrenmitgliedschaft

2.1.0 Die Ehrenmitgliedschaft in der GEW kann durch Beschluß der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer GEW-Gliederung verliehen werden.

2.2.0 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft schließt Beitragsfreiheit mit ein.

2.2.1 Die Kosten bzw. Beitragsanteile übernimmt die jeweilige GEW-Gliederung.

2.3.0 Andere als in den Ziffern 2.1.0 und 2.2.1 genannte Regelungen sind nicht zulässig.

3.0.0 Aufnahme

3.1.0 Die Mitgliedschaft in der GEW wird schriftlich beantragt.

3.1.1 Für den Antrag wird ein Formblatt verwendet.

3.2.0 Der Antrag auf Beitritt zur GEW gem. § 8, 1. der Satzung wird beim Landesvorstand (GV, Geschäftsstelle) eines Landesverbandes gestellt, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Antrag auf Beitritt zu einer Arbeitsgruppe (§ 7, 2.) wird beim Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) gestellt, der über die Aufnahme entscheidet. Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 gelten entsprechend.

3.2.1 Die Aufnahme muß verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 6 der Satzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft durch Ausschluß aus den in § 8, 4. genannten Gründen verloren hat. Über die Aufnahme einer aus der GEW oder einer anderen DGB-Gewerkschaft ausgeschlossenen Antragstellerin bzw. eines Antragstellers entscheidet der Hauptvorstand.

3.2.2 Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.

3.3.0 Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.

3.4.0 Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum ersten des auf die GV (GA)-Zustimmung folgenden Monats.

3.5.0 Der Aufnahmeantrag wird in EDV-üblicher Form über die Landesstelle für Datenverarbeitung an die Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a. M. weitergeleitet. Diese veranlaßt die Eingabe der Daten in die EDV beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.

3.6.0 Jedes Mitglied erhält eine Dauermitgliedskarte.

4.0.0 **Austritt**

4.1.0 Die Austrittserklärung ist entsprechend der in § 8, 3. genannten Frist schriftlich beim Haupt- bzw. Landesvorstand (Geschäftsstelle) abzugeben. Für den fristgemäßen Austritt ist das Datum des Poststempels maßgebend.

4.2.0 Die Austrittserklärung ist unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt der Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a. M. zuzuleiten. Diese veranlaßt die Löschung der Mitgliedschaft beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.

4.3.0 Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen an die GEW werden hiervon nicht berührt; auf sie hat die GEW auch nach dem Ende der Mitgliedschaft vollen Rechtsanspruch.

5.0.0 **Wechsel des Organisationsbereiches**

5.1.0 Ein Wechsel des Mitglieds in der Zugehörigkeit zu einer GEW-Gliederung ist ohne Einfluß auf die Mitgliedschaft in der GEW. Die Beitrags-Einzugsermächtigung gilt weiter fort.

5.2.0 Die Geschäftsstelle der GEW und die Geschäftsstellen der Landesverbände sind verpflichtet, die Ummeldung nach dem neuen Dienst- bzw. Wohnort unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliedsunterlagen sind an die für den neuen Dienst- bzw. Wohnort zuständige Datenverarbeitungsstelle zu überweisen. Die Hauptstelle für Datenverarbeitung veranlaßt die erforderliche Änderung im Mitgliederbestand beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.

5.2.1 Beim Wechsel des Organisationsbereiches ist eine Neuerteilung der Beitrags-Einzugsermächtigung durch das Mitglied nicht erforderlich.

6.6.0 **Anrechnung von Mitgliedszeiten**

6.1.0 Zeiten der Mitgliedschaft in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet.

6.1.1 Über die Anrechnung von Mitgliedszeiten in anderen Arbeitnehmerorganisationen entscheidet der Hauptvorstand.

Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW

Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit
gemäß § 6 Ziffer 4

Beschlossen vom Gewerkschaftstag 1983
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

Ziel der GEW ist es, die sozialen und materiellen Interessen der Studentinnen und Studenten zu vertreten, ihre Forderungen nach einer wissenschaftlichen Berufsausbildung zu unterstützen und sich für die Verbesserung ihrer Berufsaussichten einzusetzen. Die Gruppen der Studentinnen und Studenten in der GEW tragen dazu bei, gewerkschaftliche Positionen in den Hochschulen zu verbreiten. Sie werben für die Mitgliedschaft in der GEW. Sie treten ein für eine Wissenschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

1. Die studentischen Mitglieder der GEW bilden an jeder Hochschule eine GEW-Gruppe. Sie arbeitet mit der GEW-Fachgruppe Hochschule und Forschung zusammen.

   Die GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Ihre Beschlüsse und Verlautbarungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Satzung und den grundlegenden Beschlüssen des DGB und der GEW. Ihre Veröffentlichungen sind als Äußerungen der GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten zu kennzeichnen.

   Die Mitgliederversammlung der GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand.

2. In den Mitgliederversammlungen ihres Kreis- bzw. Stadtverbandes haben sie in Fragen des Arbeits-, Beamtenrechts und der Satzung kein Stimmrecht.

   In Delegiertenversammlungen sind sie mit bis zu 10 Mitgliedern vertreten.

   Im Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand sind die studentischen Mitglieder durch die Sprecherin oder den Sprecher der GEW-Gruppe mit Sitz und Stimme vertreten. Sind im Bereich eines Kreis- bzw. Stadtverbandes mehrere Gruppen vorhanden, so werden diese insgesamt durch eine Sprecherin oder einen Sprecher im Kreisvorstand bzw. Stadtverbandsvorstand mit Sitz und Stimme vertreten.

3. In den Landesverbänden der GEW werden Landesausschüsse für Studentinnen und Studenten eingerichtet. Sie tagen mindestens zweimal im Semester. Sie wählen jeweils für ein Jahr einen Vorstand. Die Sprecherin oder der Sprecher des Landesausschusses für Studentinnen und Studenten vertritt die studentischen Mitglieder mit Sitz und Stimme im Landesvorstand. Den Delegiertenversammlungen auf Landesebene gehören bis zu 10 Delegierte der studentischen Mitglieder an.

   Entsprechende Regelungen gelten für die Bezirksverbände der GEW.

4. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Landesausschüsse bei der GEW bilden den Bundesausschuß für Studentinnen und Studenten. Er tagt mindestens zweimal im Semester. Er wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten vertritt die studentischen Mitglieder mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand und Hauptausschuß.

   Die Mitglieder des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten vertreten die studentischen Mitglieder auf den Gewerkschaftstagen.

5. Die studentischen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung der GEW verpflichtet. Die zuständige Gliederung weist den Gruppen Mittel für ihre Arbeit zu und führt die Kassenrevision durch.

Richtlinien für die Ausschüsse junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Beschlossen vom Hauptvorstand im Oktober 1975
geändert vom Gewerkschaftstag im Oktober 1980
geändert vom Hauptausschuß im Februar 1982
geändert vom Hauptausschuß im November 1984
geändert vom Hauptausschuß im März 1985
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Hauptausschuß im April 1990
geändert vom a. o. Gewerkschaftstag 1991

1. Die jungen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher haben wegen ihres besonderen arbeits- oder beamtenrechtlichen Status und wegen ihrer Ausbildungssituation in der Regel besondere berufliche Interessen. Insbesondere zur Vertretung dieser Interessen im Rahmen der innergewerkschaftlichen Willensbildung werden auf allen Organisationsebenen der GEW Ausschüsse junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher gewählt.

2. Das aktive und das passive Wahlrecht besitzen alle GEW-Mitglieder, die am Tage der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich noch in der Ausbildung befinden.

3. In den jeweils kleinsten organisatorischen Gliederungen eines GEW-Landesverbandes wird je ein Ausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher gewählt, der mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder umfaßt. Welche GEW-Gliederungen als kleinste organisatorische Gliederungen im Sinne dieser Richtlinien gelten, bestimmt der jeweilige Landesverband der GEW. Für die Wahl ist vom Vorstand der jeweiligen GEW-Gliederung ein Wählerverzeichnis anzulegen.

Alle für den AjLE Wahlberechtigten sind durch Brief oder Postkarte zu einer Wahlversammlung einzuladen. Diese Versammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen GEW-Gliederung geleitet. Die Wahlversammlung beschließt, wie viele Mitglieder dem AjLE im Rahmen der Mindest- und Höchstzahl angehören sollen. In der Wahlversammlung werden die Kandidatinnen und Kandidaten für den AjLE benannt und vorgestellt. Vorschlagsberechtigt ist jedes für den AjLE wahlberechtigte GEW-Mitglied.

Zu den Aufgaben der Wahlversammlung gehören auch:

a) Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichtes des AjLE.

b) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten junger Lehrerinnen und Leher, Erzieherinnen und Erzieher.

4. Die Mitglieder des AjLE wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Den Landesverbänden wird empfohlen, die Mitgliedschaft der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Vorstand der jeweiligen GEW-Gliederung vorzusehen.

5. Die Wahlversammlung auf Landesebene der jungen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesausschusses des AjLE der GEW und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in besonderen Wahlgängen. Die weiteren Mitglieder des Landesausschusses werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Mitglieder des Landesausschusses gehören nach vollzogener Wahl der Wahlversammlung an. Einzelheiten regeln die Landesverbände. Den Landesverbänden wird empfohlen, die AjLE-Vorsitzende oder den AjLE-Vorsitzenden in den Landesvorstand aufzunehmen.

6. Die Vorsitzenden der Landesausschüsse junger Lehrerinnen

und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher der GEW und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter kommen einmal im Jahr zu einer Bundestagung junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher der GEW zusammen. Sie wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Bundesausschusses junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und drei weitere Mitglieder des Bundesausschusses. Die Mitglieder des Bundesausschusses gehören nach vollzogener Wahl der Bundestagung an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bundesausschusses gehört nach ihrer bzw. seiner Wahl durch den Gewerkschaftstag dem Geschäftsführenden Vorstand an.

Auf Antrag des AjLE kann der Hauptvorstand eine erweiterte Bundestagung einberufen, an der auch weitere Mitglieder von Landesausschüssen in einer vom Hauptvorstand festzusetzenden Zahl teilnehmen. Der Bundesausschuß trifft sich neben der Bundestagung einmal jährlich mit den Vorsitzenden der Landesausschüsse des AjLE.

7. Der Bundesausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher der GEW bearbeitet seinen Aufgabenbereich unter Beachtung der Satzung des DGB, der GEW und der Beschlüsse der Organe der GEW selbständig. Für Veröffentlichungen oder andere Verlautbarungen nach außen gelten die allgemeinen Regeln der GEW. Dies gilt in analoger Anwendung auch für die Landesausschüsse und die lokalen Ausschüsse junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
8. Die Wahlperiode für den Ausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher bzw. für den Landesausschuß und den Bundesausschuß deckt sich mit der jeweiligen Wahlperiode der entsprechenden GEW-Vorstände. In den Landesverbänden können in analoger Anwendung der Regelungen für die Bildung von Landesausschüssen auch zusätzlich Bezirksausschüsse junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher der GEW gebildet werden.

9. Entsprechend § 13,3 der Satzung ist in den lokalen Ausschüssen, Landesausschüssen und im Bundesausschuß junger Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen möglich.

Schiedsordnung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
gemäß § 9 der Satzung der GEW

Beschlossen vom Hauptausschuß am 4./5./6. Oktober 1974
geändert vom Gewerkschaftstag 1977
geändert vom Hauptausschuß im Februar 1981
geändert vom Hauptausschuß im Februar 1987
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

§ 1

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ist die Geschäftsstelle der GEW in 6000 Frankfurt a. M.
   Die Geschäftsführung der Bundesschiedskommission obliegt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der GEW.

2. Anträge und Schriftsätze an die Bundesschiedskommission sind mit Einschreiben an die Geschäftsführung zu reichen. Sie veranlaßt ihre Vervielfältigung und stellt sie den zuständigen Mitgliedern der Bundesschiedskommission, den stellvertretenden Mitgliedern der Bundesschiedskommission und den im Einzelfall zuständigen nichtständigen Mitgliedern zu.

3. Erscheint der Geschäftsführung eine Vervielfältigung von Anträgen oder Schriftsätzen an die Bundesschiedskommission wegen des Umfangs oder aus anderen Kostengründen nicht zumutbar, so holt sie die Entscheidung des lebensältesten ständigen Mitglieds der Bundesschiedskommission ein. Lehnt dieses die Vervielfältigung ab, so verständigt die Geschäftsführung die Absenderin oder den Absender unter Rücksendung des Antrages oder Schriftsatzes von den Ablehnungsgründen und stellt anheim, 15 Exemplare einzureichen, wenn der Antrag oder Schriftsatz durch die Bundesschiedskommission bearbeitet werden soll.

§ 2

Zusammensetzung der Bundesschiedskommission

1. Geht ein Antrag gemäß § 9 Ziffer 3 der GEW-Satzung bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ein, so fordert die Geschäftsführung die Antragstellerin und die Antragsgegnerin bzw. den Antragsteller und den Antragsgegner mit Einschreiben auf, innerhalb von 18 Werktagen nach Aufgabe des Briefes bei der Post je ein GEW-Mitglied als nichtständiges Mitglied der Bundesschiedskommission gemäß § 9 Ziffer 2 der GEW-Satzung zu benennen.

   Wird ein nichtständiges Mitglied innerhalb der angegebenen Frist nicht benannt, so tritt auf Benennung durch das lebensälteste ständige Mitglied der Bundesschiedskommission eines der stellvertretenden Mitglieder der Bundesschiedskommission an die Stelle des nichtständigen Mitglieds.

2. Die Bundesschiedskommission berät und entscheidet im Grundsatz in einer Besetzung mit den drei ständigen Mitgliedern und den zwei für das jeweilige Verfahren benannten nichtständigen Mitgliedern.

   Ist ein ständiges Mitglied verhindert, so tritt eines der stellvertretenden Mitglieder für es ein. Die Auswahl der heranzuziehenden Mitglieder erfolgt im rotierenden Verfahren nach der alphabetischen Ordnung der Familiennamen.

3. Die ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission können mit Mehrheit beschließen, aus Gründen der Arbeitsbelastung einzelne Verfahren in einer Besetzung der Bundesschiedskommission mit stellvertretenden und nichtständigen Mitgliedern durchzuführen. Die Auswahl der heranzuziehenden stellvertretenden Mitglieder erfolgt im rotierenden Verfahren nach der alphabetischen Ordnung der Familiennamen.

4. Ist ein nichtständiges Mitglied der Bundesschiedskommission an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert, so benennt die betroffene Verfahrenspartei ein neues nichtständiges Mitglied.

Zusammenhängende Schiedsverfahren, die einzeln zur Zuständigkeit jeweils verschiedener Schiedskommissionen gehören würden, können verbunden von einer Schiedskommission verhandelt werden.

§ 3

Verfahren

1. Anträge an die Bundesschiedskommission müssen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief der Bundesschiedskommission in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Geschäftsführung übersendet eine Ausfertigung mit Einschreibebrief der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner. Entsprechendes gilt auch für alle anderen Schriftsätze und ihre Anlagen.

2. Die mündlichen Verhandlungen der Bundesschiedskommission werden von einem der ständigen Mitglieder vorbereitet. Die Geschäftsführung zieht die ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission zur Verhandlungsvorbereitung in der durch die alphabetische Ordnung gegebenen Reihenfolge ihrer Familiennamen nach Maßgabe des Eingangs der Anträge abwechselnd heran.

   Die mündlichen Verhandlungen zusammenhängender Verfahren werden von den gleichen ständigen Mitgliedern vorbereitet.

3. Ist ein ständiges Mitglied der Bundesschiedskommission auf Dauer oder für mehr als drei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so wird dasjenige stellvertretende Mitglied zur Vorbereitung und Durchführung der Verfahren herangezogen, das bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

4. Das eine Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission stellt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner mit eingeschriebenem Brief eine Frist zur schriftlichen Erwiderung auf den Antrag. Werden Zeuginnen oder Zeugen benannt, so fordert es die Zeuginnen oder Zeugen in einer angemessenen Frist zu einer schriftliche Stellungnahme auf. Anhand der schriftlichen Stellungnahme entscheidet es, ob eine oder der Zeuginnen oder Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen wird.

5. Das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Verhandlung soll nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsführung stattfinden.

   Zu der Verhandlung werden Antragstellerin oder Antragsteller, Antragsgegnerin oder Antragsgegner sowie Zeuginnen und Zeugen durch eingeschriebenen Brief geladen. In dieser Ladung sind Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner, Antragsgegenstand und namentliche Zusammensetzung der verhandelnden Bundesschiedskommission aufzuführen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß auch ohne Anwesenheit der Parteien oder der nichtständigen Mitglieder beraten und entschieden werden kann.

§ 4

Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem Mitglied der Bundesschiedskommission geleitet, das die Verhandlung vorbereitet hat. Ist dieses Mitglied verhindert, so leitet das anwesende lebensälteste Mitglied der Bundesschiedskommission die Verhandlung.

2. Das leitende Mitglied übt das Hausrecht im Verhandlungsraum aus. Es erteilt den Mitgliedern der Bundesschiedskommission, den Parteien und den Zeuginnen und Zeugen das Wort. Es kann ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen, wenn sie durch nicht zur Sache gehörende oder unangemessen

lange Ausführungen den Ablauf der Verhandlung erheblich beeinträchtigen. Wer den Entscheidungen des leitenden Mitglieds nicht folgt oder in einer anderen Weise die Verhandlungen stört und auch auf Aufforderung von dieser Störung nicht abläßt, kann durch das leitende Mitglied von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Beschlußfähigkeit der Bundesschiedskommission wird durch den Ausschluß von Mitgliedern, Parteien oder Zeuginnen und Zeugen während der Verhandlung nicht beeinträchtigt.

3. An der mündlichen Verhandlung nehmen nur die Mitglieder der Bundesschiedskommission und die Parteien teil. Eine Vertretung der Parteien ist nicht zulässig. Ist ein GEW-Organ Partei, so muß es durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten werden. Die Zeuginnen und Zeugen werden nach Entscheidung des leitenden Mitglieds entweder nur für ihre Aussage und Befragung oder für die gesamte Dauer der mündlichen Verhandlung zugelassen.

4. Die Parteien können ständige Mitglieder der Bundesschiedskommission als befangen ablehnen. Sind die Gründe für die Befangenheit vor dem mündlichen Verhandlungstermin bekannt, so sind sie schriftlich gegenüber dem die Verhandlung vorbereitenden Mitglied der Bundesschiedskommission geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt. Über einen Antrag auf Feststellung der Befangenheit entscheidet die Bundesschiedskommission mit Mehrheit unter Beteiligung der Mitglieder, deren Befangenheit behauptet wird. Wird die Behauptung der Befangenheit vor der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, so findet vor der Verhandlung schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren statt.

5. Das leitende Mitglied bestimmt eines der ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission mit der Führung des Protokolls. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung muß Ort und Datum der Verhandlung, Beginn, Ende und Unterbrechungen sowie die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der

Verhandlung, Ermahnungen und Ausschlußmaßnahmen durch das leitende Mitglied sowie Anträge der Parteien und die Beschlüsse der Bundesschiedskommission aufführen. Das Protokoll wird vom protokollführenden und vom leitenden Mitglied unterzeichnet.

§ 5

Beratung und Beschlußfassung

1. Alle Beratungen und Beschlußfassungen der Bundesschiedskommission erfolgen in Abwesenheit der Parteien sowie Zeuginnen und Zeugen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

2. Die Abschlußberatung eines Verfahrens findet in der Regel im Anschluß an die mündliche Verhandlung statt. Einem Antrag auf Fortführung der mündlichen Verhandlungen an einem anderen Tage darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesschiedskommission stattgegeben werden. Über einen Antrag auf Durchführung der Abschlußberatung an einem anderen Tage entscheidet das leitende Mitglied. Wird Fortsetzung der mündlichen Verhandlung an einem anderen Tage beschlossen oder auf Abschlußberatung an einem anderen Tage entschieden, so muß mit dem Beschluß oder der Entscheidung der Verhandlungs- bzw. Beratungstag festgelegt werden. Er muß innerhalb einer Frist von 18 Werktagen liegen.

3. Die Entscheidung der Schiedskommission über den Abschluß eines Verfahrens ist den Parteien mit Einschreibebrief durch die Geschäftsführung im Auftrage des leitenden Mitglieds innerhalb einer Frist von 12 Werktagen nach dem Tage der Beschlußfassung zuzustellen.

4. Anträge auf Abänderung der Entscheidungen von Schiedskommissionen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Beschlußfassung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

§ 6

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

1. Kommt das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 3 Ziffer 5) zu der Überzeugung, der Antrag sei unbegründet. so legt es ihn der Bundesschiedskommission in einer Sitzung vor, ohne die Parteien und Zeuginnen und Zeugen einzuladen.
2. Stimmt die Bundesschiedskommission der Auffassung des die Verhandlung vorbereitenden Mitglieds zu, so gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Benachrichtigung der Parteien gilt § 5 Ziffer 3.

§ 7

Anträge

1. In Verfahren, die sich auf § 8 der GEW-Satzung stützen, kann nur der Ausschluß beantragt werden.
2. In Verfahren gegen Organe oder Gliederungen gemäß § 9 Ziffer 3 der GEW-Satzung können die Aufhebung eines Beschlusses sowie die Verpflichtung zur Duldung oder Vornahme einer Maßnahme beantragt werden.
3. In Berufungsverfahren kann die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Landesschiedskommission beantragt werden.

§ 8

Entscheidungen

1. Im Verfahren nach § 7 Ziffer 1 kann die Bundesschiedskommission den Antrag ablehnen oder den Ausschluß des Mitglieds verfügen. Im Falle der Ablehnung kann sie auch eine Mißbilligung aussprechen oder ein Verbot der Ausübung von Funktionen in der GEW bis zur Dauer von sechs Jahren verhängen.

2. In Verfahren nach § 7 Ziffer 2 kann die Bundesschiedskommission entweder den Antrag ablehen oder Beschlüsse von Organen oder Gliederungen aufheben, Organe oder Gliederungen verpflichten, bestimmte Maßnahmen zu dulden oder vorzunehmen und/oder Mitgliedern von Organen oder Gliederungen die Ausübung von Funktionen in der GEW bis zur Dauer von sechs Jahren untersagen.
3. In Verfahren gemäß § 7 Ziffer 3 kann die Bundeskommission entweder die Berufung zurückweisen oder die Entscheidung einer Landesschiedskommission aufheben oder im Rahmen des zu Ziffer 1 und 2 aufgeführten Entscheidungskatalogs abändern.

§ 9

Landesschiedskommission

1. Diese Schiedsordnung gilt auch für die Landesschiedskommissionen der Landesverbände der GEW in analoger Anwendung.
2. Anträge auf Berufungsverfahren bei der Bundesschiedskommission gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission haben aufschiebende Wirkung. Bei Verfahren nach § 7 Ziffer 1 kann eine Landesschiedskommission durch einen Beschluß, dem vier ihrer Mitglieder zustimmen müssen, das Ruhen der Mitgliedschaft oder bei Verfahren nach § 7 Ziffer 2 die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung verfügen. Diese Berufungsverfahren sind von der Bundesschiedskommission vorrangig zu bearbeiten.

   Im Falle der ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung. Ist ein Rechtsschutzverfahren anhängig, kann der Rechtsschutz weiter gewährt werden. In diesem Falle geht die Beitragszahlung weiter.

§ 10

Kosten

1. Die Verwaltungskosten der Bundesschiedskommission werden von der Bundesorganisation, die der Landesschiedskommissionen von den jeweiligen Landesverbänden getragen. Den Mitgliedern der Bundesschiedskommission bzw. der Landesschiedskommissionen werden von der Bundesorganisation bzw. von den Landesverbänden Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinien der GEW und Ersatz ihrer baren nachgewiesenen Auslagen gewährt.

2. Grundsätzlich tragen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst. Die Schiedskommissionen können davon abweichende Regelungen treffen.

3. Das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission hat bei der Auswahl der Orte und Termine für die Verhandlungen darauf zu achten, daß möglichst geringe Reisekosten entstehen.

4. Den schriftlich geladenen Zeuginnen und Zeugen ist Reisekostenvergütung nach den Reisekostenrichtlinien der GEW zu gewähren.

§ 11

Aktenführung

1. Nach Abschluß des Verfahrens wird das dabei entstandene Schriftgut in einer Akte für die Dauer von sechs Jahren in der Bundesgeschäftsstelle der GEW verschlossen aufbewahrt und danach vernichtet.

   Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

2. Die Veröffentlichung von Schriftgut aus dem Verfahren vor der Bundesschiedskommission bedarf der Zustimmung beider am Verfahren beteiligten Parteien.

Beitragsordnung

nach dem Beschluß des Gewerkschaftstages 1974
geändert vom Hauptausschuß am 17. März 1978
geändert vom Hauptausschuß im Februar 1982
geändert vom Gewerkschaftstag 1983
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Hauptvorstand am 8. Dezember 1990

1. Bei Beamtinnen und Beamten beträgt der Beitrag 1 Prozent der fünften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, nach der das Mitglied bezahlt wird. Angestellte werden den entsprechenden Beamtengruppen zugeordnet.
2. Für Mitglieder, die einen Unterhaltszuschuß oder eine Praktikumsvergütung erhalten, beträgt der Beitrag 0,75 Prozent vom Unterhaltszuschuß bzw. von der Praktikumsvergütung ohne Alters- und Familienzuschläge.
3. Bei Empfängern von Pensions- bzw. Rentenbezügen beträgt der Beitrag 0,75 Prozent der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe (A, AH und BAT), nach der das Mitglied bezahlt wird.
4. Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zwei Drittel der Pflichtstunden bzw. der regulären Arbeitszeit zahlen 0,50 Prozent, Teilzeitbeschäftigte mit mindestens zwei Drittel und höchstens drei Viertel zahlen 0,66 Prozent und Teilzeitbeschäftigte mit mehr als drei Viertel zahlen 0,75 Prozent der günstigsten Dienstaltersstufe der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe (A, AH und BAT), nach der sie bezahlt werden. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Mitglieder, die ohne Gehalt beurlaubt oder aus dem Dienst vorübergehend ausgeschieden sind, zahlen 0,75 Prozent von der fünften Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1. Dieser Beitrag gilt als Mindestbeitrag für alle Mitglieder, die aufgrund eines anderen Absatzes weniger zahlen müßten.
6. Die studentischen Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 6,– DM.

7. Die arbeitslosen Mitglieder ohne Beschäftigung zahlen einen Beitrag in Höhe von 4,– DM.

8. Anschlußmitglieder zahlen den Mindestbeitrag.

9. Für alle Mitglieder, die unter 1–8 nicht eingeordnet sind, gilt ein entsprechender Beitrag, der von den Schatzmeisterinnen und Schatzmeistern festzulegen ist.

10. Der Beitrag wird bei Pfennigbeträgen bis 0,49 DM auf volle DM abgerundet, und ab 0,50 auf volle DM aufgerundet.

11. Bei einer Besoldungserhöhung im öffentlichen Dienst erhöht sich der Beitrag, den das Mitglied bezahlt, entsprechend. Die Berechnung des neuen Beitrags wird von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern vorgenommen und beim nächsten Lastschrifteinzug berücksichtigt.

12. Beitragserhöhungen bei Beförderungen und Höhergruppierungen bzw. Beitragssenkungen bei Pensionierung, Teilzeitbeschäftigung etc. teilt das Mitglied der Geschäftsstelle nach Möglichkeit 6 Wochen vorher mit.

Regelbeitragszahlung

gemäß § 10 Ziffer 2 der GEW-Satzung
Beschlossen vom Hauptvorstand am 2. November 1974

1.0 Regelbeitragszahlung in der GEW ist der Einzug mittels Lastschrift über ein vom Mitglied zu bestimmendes Giro- oder Postgirokonto. Der Einzug erfolgt zugunsten eines der Geschäftskonten der Bundesorganisation bzw. des Landesverbandes.

2.0 Die Erteilung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die GEW.

2.1 Unterhält das Mitglied, das seinen Wohn- oder Dienstort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, kein Konto auf

einem deutschen Bankinstitut, kann der Beitrag auch auf andere Weise bezahlt werden.

3.0 Bestand die Mitgliedschaft bereits vor der EDV-Erfassung, so sind für eine Übergangszeit, die vom Landesverband festzusetzen ist, folgende Zahlungsarten zulässig:
Überweisung per Dauerauftrag und
Überweisung per Zahlkarte
auf das Konto der Bundesorganisation bzw. des Landes- oder Kreisverbandes.

4.0 Andere als unter 1.0 und 3.0 genannte Zahlungsarten sind nicht gestattet.

5.0 Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlung daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

6.0 Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag an das Mitglied zurückgezahlt.

Richtlinien für den Rechtsschutz

Beschlossen vom Hauptausschuß
gemäß § 27 der Satzung am 27. Oktober 1968,
geändert vom Hauptausschuß am 23. Oktober 1976,
am 17. November 1984,
am 20. Februar und am 15. April 1989
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Hauptvorstand am 8. Dezember 1990

§ 1 Bundesstelle für Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Bundesstelle für Rechtsschutz eingerichtet. Die Bundesstelle arbeitet unmittelbar mit den Landesrechtsschutzstellen zusammen.

§ 2 Grundsätze

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied gewährt werden zur Wahrnehmung seiner Rechte in dienstrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen rechtlichen Angelegenheiten. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn
   a) der Rechtsstreit aus einem Ereignis hervorgeht, das vor der Aufnahme in die GEW eingetreten ist,
   b) das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt konsultiert worden ist,
   c) ein berufsbezogenes, privatrechtliches oder strafrechtliches Verfahren zwischen Mitgliedern ausgetragen wird.

3. Ansprüche gegen Dritte – auch gegen Versicherungen – muß das Mitglied vorrangig geltend machen.

4. Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn ein auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezogener Angriff sich gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz richtet.

5. Zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis verstorbener Mitglieder kann auf Antrag Rechtsschutz gewährt werden. Die Bestimmungen gelten sinngemäß.

6. Studierende können Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung betreffen, erhalten.

7. Anschlußmitglieder erhalten Rechtsschutz nur für Rechtsstreitigkeiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung zusammenhängen.

§ 3 Inhalt des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz besteht aus Beratung und Geldbeihilfe.

2. Die Beratung kann durch die Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen. Aus einer Beratung kann das Mitglied weder an die Beratenden noch an die GEW Regreßansprüche stellen.

3. Geldbeihilfen werden von der Bundesstelle gewährt
   a) zu den Kosten der Rechtsvertretung
   b) zu den Gerichtskosten
   c) zu den nach Gesetz oder Gerichtsbeschluß zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite.
   Geldbeihilfen können nach besonderer Genehmigung durch die Bundesstelle auch gewährt werden,
   d) zu den sonstigen Verfahrenskosten, zum Beispiel Gutachten,
   e) zu den über die gesetzliche Kostentragungspflicht hinaus geforderten Kosten bei der Gegenseite.

4. Die Beratung von Mitgliedern in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten durch die Rechtsschutzstellen ist gesetzlich untersagt.

5. Verhängte Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

§ 4 Antragstellung

1. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt über die zuständige Landesrechtsschutzstelle an die Bundesstelle für Rechtsschutz eingereicht werden.

2. Das Mitglied ist zu einer genauen, vollständigen und wahrheitsgetreuen Darstellung des Rechtsfalles verpflichtet.

3. Das Mitglied muß alle in dem Rechtsstreit bereits entstandenen Schriftstücke abschriftlich vorlegen.

4. Das Mitglied muß die laufende Entrichtung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge nachweisen.

§ 5 Bewilligung

1. Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Bundesstelle für Rechtsschutz; sie kann den Landesrechtsschutzstellen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2. Die Entscheidung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW anfechten.

3. Arbeitsrechts- und Sozialrechtsfälle sollen den Rechtsstellen des DGB übertragen werden.

4. Der Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtszug) bewilligt.

§ 6 Durchführung

1. Die Landesrechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung. Falls das Mitglied mit dieser Vertretung nicht einverstanden ist, kann es nur nach Zustimmung der Landesrechtsschutzstelle und der Bundesstelle eine andere Rechtsvertretung beauftragen.

2. Das Mitglied führt seinen Rechtsstreit selbst. Für die Wahrung der Fristen ist das Mitglied allein verantwortlich. Die Landesrechtsschutzstelle und die Bundesstelle beraten das Mitglied während des Verfahrens.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, der Landesrechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklungen des Falles zu berichten und die entstandenen Schriftsätze einzureichen.

4. Alle Schriftsätze und Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung an die Landesrechtsschutzstelle unter Angabe der Rechtsschutznummer einzureichen. Die Unterlagen werden Eigentum der Bundesstelle und der zuständigen Landesrechtsschutzstelle; sie müssen vertraulich behandelt werden.

5. Bei Gewährung von Geldbeihilfen prüft die Bundesstelle, ob die entstandenen Kosten notwendig waren. Die Anwaltskosten sollen im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) bleiben. Vereinbarte Sonderhonorare bedürfen der Zustimmung der Bundesstelle.

6. Geldbeihilfen werden an das Mitglied nach Vorlage quittierter Rechnungen oder anderer Zahlungsbelege gezahlt. Bei größeren Summen kann ein Vorschuß, aus besonderen Gründen die direkte Zahlung an den Anwalt beantragt werden.

7. Die Wahrung der Zahlungsfristen obliegt dem Mitglied.

8. Änderung der Anschrift oder des Namens muß das Mitglied umgehend den Rechtsstellen mitteilen.

§ 7 Widerruf und Rückforderung

1. Die Bewilligung des Rechtsschutzes soll von der Bundesstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg verspricht. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied ohne Zustimmung der Rechtsschutzstellen einen Vergleich eingeht oder den Abbruch des Verfahrens bewirkt.

2. Sind wesentliche Bestimmungen nicht erfüllt worden, wird der Rechtsschutz widerrufen. Bereits gewährte Geldbeihilfen müssen zurückgezahlt werden.
3. Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil oder Vergleich erstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzuzahlen.
4. Die Geldbeihilfe muß zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der Satzung der GEW ausgeschlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die wegen Berufswechsels oder Aufgabe des Dienstverhältnisses aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden. Auf Vorschlag der Bundesstelle für Rechtsschutz kann der Geschäftsführende Vorstand die Rückzahlung der Geldbeihilfe ganz oder teilweise erlassen.

Anmerkung: Für die bundesunmittelbaren Mitglieder gilt als Landesrechtsschutzstelle die Geschäftsstelle des Hauptvorstandes in Frankfurt a. M.

Vertrauensleute-Richtlinien

1984
geändert vom Hauptvorstand
am 8. Dezember 1990

Im Bewußtsein, daß Vertrauensleute-Richtlinien nur ein äußeres Gerüst für den Aufbau systematischer und flächendeckender Vertrauensleute-Arbeit sein können, in der Erkenntnis, daß die GEW für die Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit dringend engagierter und geschulter Vertrauensleute in möglichst vielen Bildungseinrichtungen bedarf und um eine formale Grundlage für die Umsetzung der vom Gewerkschaftstag als notwendig erachteten Vertrauensleute-Arbeit zu schaffen, beschließt der Hauptausschuß die folgenden Richtlinien:

I. Gewerkschaftliche Bedeutung der Vertrauensleute-Arbeit

Diese Richtlinien tragen der Erfahrung der gesamten Organisation Rechnung, daß Vertrauensleute-Arbeit von entscheidender Bedeutung für die Organisierung der gewerkschaftlichen Basisarbeit ist. Die Arbeit ist zwar wesentlich auf die Initiative einzelner angewiesen, sie kann dieser Initiative jedoch nicht allein überlassen bleiben. Sie ist Aufgabe der gesamten GEW und bedarf erheblicher Anstrengungen der Organisation auf allen Ebenen.

Aktive Vertrauensleute-Arbeit soll gewährleisten, daß die GEW sich solche Aufgaben und Ziele stellt, die von der Basis getragen und vertreten werden. Sie soll genauso gewährleisten, daß gefaßte Beschlüsse von den GEW-Gruppen aktiv und kämpferisch umgesetzt werden.

In der gewerkschaftlichen Arbeit vor Ort sollen die Basiseinheiten selbständig handlungsfähig sein, in konkrete Konflikte eingreifen und die gewerkschaftliche Solidarität herstellen.

Diese Richtlinien für Vertrauensleute-Arbeit liefern den formalen Rahmen für die Verbesserung der gewerkschaftlichen Basisarbeit.

Die voraussehbare gesellschaftliche und politische Entwicklung in den kommenden Jahren wird uns zwingen, diese Richtlinien mit Inhalt zu füllen. Die Richtlinien dienen der Orientierung der Vertrauensleute-Arbeit in den Untergliederungen. Sie schließen nicht aus, daß Landes- und Kreisverbände zusätzliche Regelungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Sie haben allerdings die Aufgabe, das für den Aufbau einer systematischen Vertrauensleute-Schulung und einer konsequenten Einbeziehung der Vertrauensleute in die Arbeit der GEW notwendige Mindestmaß von Vereinheitlichung in der innerverbandlichen Stellung, den Aufgaben und Rechten und den Wahlperioden der Vertrauensleute sicherzustellen.

Dem Hauptausschuß ist einmal jährlich über den Stand der Arbeit der Vertrauensleute zu berichten.

II. Feststellung der Vertrauensleute durch Wahl oder Beauftragung

a) Die Mitglieder in einer Dienststelle oder einem Betrieb (ggf. in Teilen, z. B. Fachbereichen einer Hochschule) bilden eine GEW-Gruppe. Mitglieder mehrerer kleiner Einrichtungen können sich zu einer GEW-Gruppe zusammenschließen.

b) Alle drei Jahre führt die GEW auf allen Ebenen eine Vertrauensleute-Aktion durch. Diese erstreckt sich jeweils auf das erste Jahresquartal und dient der Bewußtmachung der Bedeutung der Vertrauensleute-Arbeit für eine erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit, der Feststellung der Namen und Anschriften der Vertrauensleute in den Schulen, Hochschulen, Dienststellen oder Betrieben und der Werbung für die Durchführung von Vertrauensleute-Wahlen in möglichst vielen Einrichtungen, in denen die GEW-Mitglieder organisiert sind. Der einheitliche Rhythmus beginnt im ersten Quartal 1993 in

- den 3 Landesverbänden des Projekts „Wir machen unsere GEW stark",
- den 5 neuen Landesverbänden,

- den Landesverbänden, die sich darüber hinaus anschließen.

Ab 1996 werden die Wahlen bundeseinheitlich durchgeführt.

Erachten die Mitglieder an einer Einrichtung die Durchführung einer Wahl nicht für sinnvoll oder kommt eine Wahl aus anderen Gründen nicht zustande, so ist es Aufgabe des Kreisvorstandes, im Zusammenwirken mit den Mitgliedern, eine Kollegin/einen Kollegen mit der Wahrnehmung der Funktionen der Vertrauensfrau/des Vertrauensmannes für drei Jahre zu beauftragen. Die GEW strebt an, daß die Mitglieder der GEW-Gruppe in der Regel eine Vertrauensfrau/einen Vertrauensmann sowie zusätzlich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter im Rahmen der Vertrauensleute-Aktion, die alle drei Jahre stattfindet, wählen. Liegt die Zahl der Mitglieder über zwanzig, so kann die GEW-Gruppe auf jeweils angefangene zwanzig Mitglieder eine Vertrauensfrau/einen Vertrauensmann wählen und eine Vertrauensleute-Sprecherin/einen Vertrauensleute-Sprecher bestimmen.

c) Die Vertrauensleute-Wahl findet in einer Versammlung der GEW-Gruppe statt.

d) Das Ergebnis der Wahl wird dem zuständigen Kreisverband, Bezirksverband und dem Landesverband mitgeteilt. Dazu werden Formblätter zur Verfügung gestellt.

III. Aufgaben der Vertrauensleute

a) VertrauensleuteSprecherInnen der GEW-Gruppen. Als Vertreter der gewerkschaftlichen Basis vermitteln sie den Vorständen die demokratische Willensbildung und Forderungen der Mitglieder. Als Verbindungsmitglieder zwischen Vorständen und Mitgliedschaft haben sie die Aufgabe, über Beschlüsse der Organisation zu informieren und deren Umsetzung zu fördern.

b) Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und Ummeldungen entgegenzunehmen.

c) Sie vertreten die GEW-Gruppe gegenüber dem Leiter/der

Leiterin der Dienststelle/des Betriebs oder gegenüber anderen Vorgesetzten.

d) Gibt es in der Dienststelle einen örtlichen Personalrat/Betriebsrat, so sind sie Gewerkschaftsbeauftragte im örtlichen Personalrat/Betriebsrat, es sei denn, die GEW-Gruppe trifft hierüber eine andere Entscheidung.

e) Die Vertrauensleute können Belange der eigenen GEW-Gruppe nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden öffentlich vertreten. Für die darüber hinausgehende Vertretung der GEW in der Öffentlichkeit ist der Kreisvorstand bzw. der/die Kreisvorsitzende zuständig. Bestehende Regelungen der Landesverbände bleiben unberührt.

IV. Aufgaben der Vertrauensleute auf Kreisebene

Bis zum Gewerkschaftstag 1993 haben die Landesverbände die Aufgabe, Versuche mit Vertrauensleute-Konferenzen auf Kreisebene, wo diese bisher nicht bestehen, zu organisieren und die dabei gesammelten Erfahrungen auszuwerten, so daß der Gewerkschaftstag 1993 eine Entscheidung über die mögliche Verankerung von Vertrauensleute-Konferenzen auf den Gliederungsebenen der GEW treffen kann.

Den Vertrauensleute-Versammlungen auf Kreisebene können folgende politische Aufgaben zukommen:

- Austausch von Informationen über Arbeitsweise, Probleme und Erfahrungen der anderen GEW-Gruppen auf Kreisebene;
- Erarbeiten von Entwürfen für ein inhaltliches Jahresprogramm und die Haushaltsgestaltung des Kreisverbandes zur Vorbereitung von Jahreshauptversammlungen;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf des Schulträgers und/oder anderer Einrichtungen im Organisationsbereich des GEW-Kreisverbandes;
- Vorbereiten und Koordinieren gewerkschaftlicher Aktionen,

sowohl derer, die im Kreisverband im Rahmen seiner Aufgaben als auch durch überregionale Beschlüsse durchgeführt werden müssen;

- Die Vertrauensleute-Konferenz kann die Funktion einer Delegiertenkonferenz im Kreisverband übernehmen. Das bedeutet, daß durch Kreisstatut oder entsprechende Beschlüsse die Vertrauensleute-Konferenz auch den Kreisvorstand wählt.

V. Unterstützung der Vertrauensleute-Arbeit

a) Die GEW entwickelt zentrale Materialien, die über die Landes- und Kreisverbände den Vertrauensleuten zur Verfügung gestellt werden. In den GEW-Zeitungen werden positive Beispiele von Vertrauensleute- und GEW-Gruppenarbeit dargestellt.

b) Die Vertrauensleute stehen unter dem besonderen Schutz der Organisation. Sie können Funktionärs-Rechtsschutz erhalten. Um die Arbeit der Vertrauensleute zu erleichtern, strebt die GEW an, die Voraussetzungen für Beurlaubung, Informationsrecht, Nutzung der betrieblichen/schulischen Räume für GEW-Gruppenarbeit usw. zu verbessern.

VI. Vertrauensleute-Schulung

Die gewerkschaftliche Arbeit der Vertrauensleute erfordert eine umfassende gewerkschaftliche Schulung auf allen Ebenen der Organisation. Die dazu gefaßten Beschlüsse und die dazu gesammelten Erfahrungen sind systematisch umzusetzen und auszubauen.

Aufgabe aller Vorstandsgremien in Kreis-, Bezirks- und Landesvorständen ist es, dafür zu sorgen, daß mindestens ein Vorstandsmitglied die besondere Betreuung der Vertrauensleute-Arbeit als Vertrauensleute-Obfrau/Vertrauensleute-Obmann übernimmt. Bei Bestehen von Vertrauensleute-Konferenzen auf der Kreisebene kann dies auch in der Form erfolgen, daß aus der Mitte der Vertrauensleute eine Sprecherin/ein Sprecher in den Kreisvorstand gewählt wird. Es ist Sache der Kreisvorstände, mit den verschiedenen Möglichkeiten Erfahrungen zu sammeln.

VIII. Bis zum Gewerkschaftstag 1993 ist zu prüfen, wie die Stellung der Vertrauensleute in der GEW satzungsrechtlich zu verankern ist.

Bis 1993 bzw. 1996 (vgl. IIb) ist die Festlegung des Wahlzeitpunktes und des Wahlrhythmus vorläufig Sache der Landesverbände. Diese bestimmen im Rahmen ihrer Wahlintervalle den für sie günstigsten Zeitpunkt. Durch Verkürzung bzw. Verlängerung der Amtsz[illegible] von Vertrauensleuten in denjenigen Landesverbänden, in denen Wahlen systematisch durchgeführt werden, ist vorzubereiten, daß vom Januar bis März 1993 bzw. im ersten Quartal 1996 zum ersten Mal bundeseinheitlich eine Vertrauensleute-Aktion durchgeführt werden kann. Für das erste Quartal 1993 koordiniert der Hauptvorstand durch Bereitstellung von Material und Darstellung in EuW die Durchführung einer Vertrauensleute-Aktion mit denjenigen Landesverbänden, in denen dies bereits in diesem Quartal durchführbar ist.